

## Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG – Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure

Es gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG. Anwendung finden für Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure nur die Kapitel 1 und Kapitel 2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG mit Ausnahme der Bestimmungen in Kapitel 2 unter den Punkten 3 (Pflichten des Lieferanten bei Bauleistungen) und 5. (Abnahme). Diese beiden Punkte werden durch die Bestimmungen dieser Besonderen Einkaufsbedingungen der OTLG für Planerleistungen ersetzt, sie finden keine Anwendung.

Die im Folgenden ausgeführten Bestimmungen der Besonderen Einkaufsbedingungen der OTLG für Planerleistungen gelten dabei ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der OTLG mit der unter Kapitel 1, Ziffer 5, Punkt c) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Rangfolge.

### **Bestimmungen der Besonderen Einkaufsbedingungen für Planerleistungen**

#### **1. Bestimmungen zur Leistungserbringung**

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des mit der Bestellung definierten Planungs-/Beratungsziels notwendig sind. Die vom Lieferant geschuldeten Leistungen, Aufgaben und Pflichten umfassen deshalb auch alle in der Bestellung nicht aufgeführten Tätigkeiten, die im durch die Bestellung festgelegten Aufgabenbereich des Lieferanten zur Erreichung des in der Bestellung bzw. des Vertrags definierten Planungs-/Beratungsziels erforderlich sind oder werden.
- b) Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die OTLG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Planungs-/Beraterfolg haben können, ist der Lieferant verpflichtet, hierüber die OTLG unverzüglich schriftlich zu informieren.
- c) Die Beauftragung weiterer Planer/Berater bleibt vorbehalten. Der Lieferant hat die OTLG über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Planer/Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch der OTLG bei der Auswahl zu beraten. Soweit die OTLG dem Lieferanten die Koordination der Planungs-/Beraterleistungen Dritter übertragen hat, hat der Lieferant diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Planungs-/Beraterleistungen einfügen. Der Lieferant hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der OTLG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Pläne) auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- d) Der Lieferant ist verpflichtet, an den von der OTLG oder von anderen Planungs-/Beraterbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der Lieferant unter Beachtung

## Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG – Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure

seiner sonstigen Leistungspflichten in seine Planungs-/Beratungsleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Der Lieferant hat die OTLG über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf Verlangen der OTLG darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese der OTLG unverzüglich zu übermitteln.

- e) Der Lieferant wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der anderen Planungs-/Beratungsbeteiligten oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber der OTLG ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- f) Der Lieferant darf OTLG rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Herstellungs- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für OTLG haben. Dies gilt auch für Erklärungen für die OTLG, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Herstellungs- und Lieferleistungen sachlich notwendig sind.
- g) Beauftragt die OTLG den Lieferanten stufenweise, so hat der Lieferant, vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung, nach Abschluss der beauftragten Stufe(n) keinen Anspruch auf die Beauftragung weiterer Stufen. Die OTLG bleibt insbesondere frei, das Bauvorhaben nicht durchzuführen oder mit den Planungs-/Beratungsleistungen der weiteren Stufe(n) ein anderes Planungs- oder Ingenieurbüro bzw. einen Generalunter- bzw. -übernehmer zu beauftragen.

### **2. Termine und Fristen**

- a) Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Lieferant die von ihm geschuldeten Planungs-/Beratungsleistungen auf der Basis eines noch zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen, insbesondere seine Leistung so zeitig zu beginnen, zu fördern und zu vollenden, dass die OTLG sie für den zügigen Planungs-/Beratungs- und Herstellungsfortschritt verwenden kann.
- b) Der Lieferant hat spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bestellung einen Planungs-/Beratungsterminplan als Balkendiagramm zu erstellen und der OTLG zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Planungs-/Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Fertigstellung der Herstellungsmaßnahme erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit der OTLG ist auf dieser Grundlage ein Planungs-/Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird. Erfüllt der Lieferant diese Verpflichtung nicht, ist die OTLG berechtigt, Planungs-/Beratungstermine nach billigem Ermessen zu bestimmen, deren Ablauf die Fälligkeit der jeweils terminierten Planungs-/Beratungsleistung herbeiführt.
- c) Unabhängig davon hat der Lieferant in jedem Falle die für die Herstellungsleistungen und Lieferungen erforderlichen Planungs-/Beratungsbeiträge so rechtzeitig zu erstellen/zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen abgestimmte Herstellungs-/Lieferprozess nicht behindert wird. Ferner sind die zur Vorbereitung der

## Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG – Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure

Vergabe von Herstellungs-/Lieferleistungen notwendigen Details der Ausschreibung einschließlich Planvorgaben so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach möglichst eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen für die Herstellungs-/Lieferleistungen aufgestellt werden können.

- d) Weitere unverbindliche und die Fälligkeit der Leistung auslösende Termine werden im Rahmen der Projektbearbeitung auf der Basis des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplans vereinbart bzw. von der OTLG nach billigem Ermessen auf der Grundlage der vereinbarten Terminplanung festgelegt.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die sonstige Planung/Beratung und für die Ausführung der Herstellungs-/Lieferleistung erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der zwischen der OTLG und den die Herstellungs-/Lieferleistung ausführenden Unternehmen sowie den sonstigen Projektbeteiligten vereinbarte Fertigstellungstermin nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen.
- f) Der Lieferant ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere ein Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.
- g) Der Lieferant ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

### 3. Abnahme

- a) Die OTLG hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Lieferant erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis (Erfolg) beinhalten und die vom Lieferanten geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind und der Lieferant die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat. Die Abnahmeerklärung ist aus Beweisgründen schriftlich abzugeben.
- b) Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen oder die hinter der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder der Beschaffenheitserwartung der OTLG nur unerheblich zurückbleiben, stehen der Abnahmereife und der Abnahme nicht entgegen.
- c) Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn die OTLG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn die OTLG die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Lieferanten im Wesentlichen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Lieferant die OTLG schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

## Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Original Teile Logistik GmbH & Co. KG – Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure

### **4. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte**

- a) Die vom Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind der OTLG übersichtlich und vollständig als Pausen der Originale oder auf Verlangen der OTLG als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Lieferant hat der OTLG ihre Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellen Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Lieferant der OTLG jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und die OTLG von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich die OTLG in Annahmeverzug befindet.
  
- b) Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den von ihm erstellten Planungs- und sonstigen Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Herstellungs-/Lieferleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung der OTLG oder bei einer Kündigung des Lieferanten aus Gründen, die die OTLG zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Lieferanten bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch die OTLG ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Lieferanten erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn die OTLG zugunsten des Lieferanten Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Lieferanten stellt.

### **5. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestellung bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, durchführbare Bestimmungen an Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren zu setzen. Die neue Bestimmung soll dem Geist, Zweck und der ökonomischen Zielsetzung der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**OTLG, Baunatal – Stand November 2013**